

1. Leistungsvoraussetzungen

1.1

Beamten und Beamtinnen sowie Tarifbeschäftigten (Bediensteten) des Freistaates Bayern wird eine Mobilitätsprämie unter folgenden, kumulativ geltenden Voraussetzungen gewährt:

- ¹Ihre bisherige Dienststelle wird ganz oder teilweise im Rahmen der „Heimatstrategie“ (Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“) verlagert. ²Bei einer teilweisen Verlagerung kommt es nicht darauf an, dass der konkrete Dienstposten verlagert wird.
- ¹Sie wechseln im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen Dienstort an den im Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ oder im „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ genannten Zielort oder an den Dienstort einer im Rahmen der Konzepte neu geschaffenen Dienststelle. ²Ein Wechsel auf Dauer liegt vor, wenn die Zuteilung weder befristet noch bedingt ausgesprochen wird noch lediglich vorübergehenden Charakter hat. ³Ein Wechsel im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses steht einem Wechsel auf Dauer gleich, wenn das befristete in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übergeht.

1.2

Folgende Bedienstete können demnach keine Mobilitätsprämie erhalten:

- Bedienstete, die ihren Dienstort an einen der neuen Zielorte verlegen, deren Dienststelle aber nicht von Verlagerungen im Sinn der Konzepte betroffen ist.
- Bedienstete, die einer zu verlagernden Dienststelle angehören, jedoch an einen anderen als den im Konzept Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept – Chancen im ganzen Land“ vorgesehenen Zielort wechseln, es sei denn, es handelt sich um den Dienstort einer im Rahmen des Konzeptes neu geschaffenen Dienststelle.
- Bedienstete, die für eine Verwendung an einer im Rahmen der Konzepte verlagerten bzw. neu geschaffenen Dienststelle am Zielort neu eingestellt werden.
- Bedienstete, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder sich im Vorbereitungsdienst befinden.
- ¹Bedienstete, die an den Zielort wechseln, wenn die Verlagerung bereits abgeschlossen ist. ²Die Verlagerung ist abgeschlossen, wenn das im Behördenverlagerungskonzept vorgesehene Personalsoll erstmalig erreicht ist, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2025.